

#### **FEUER - Schäden durch Fahrzeuganprall - F134**

Durch fremde Kraftfahrzeuge verursachte Schäden an den versicherten Gebäuden und den am Versicherungsgrundstück befindlichen baulichen Aussenanlagen sind unter der Voraussetzung, daß der Schädiger bzw. Halter nicht ermittelt werden kann und die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde nachgewiesen wird auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.